

Kitzrettung Limburg e.V.
Stand 18.11.2021

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Namen
Kitzrettung Limburg e.V.
(nachfolgend kurz: „Verein“)

Er hat seinen Sitz in Limburg – Kreis Limburg-Weilburg.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tier,- Natur,- und Umweltschutzes.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Rettung von Wildtieren, vorrangig von Rehkitzten bei der Wiesenmahd, um diese vor Tod und Verstümmelung durch Mähwerke zu bewahren.

Diese Aufgabe wird ehrenamtlich von den Mitgliedern mithilfe der zur Verfügung stehenden Hilfsmittel ausgeführt.

Darüber hinaus gehören die Information der Bevölkerung und der Informationsaustausch mit Landwirten und Jagdpächtern zu seinen Aufgaben.

Zur Erzielung des Satzungszwecks leistet der Verein Öffentlichkeitsarbeit.

Die zur Verfügung stehenden Hilfsmittel (insbes. unbemannte Flugsysteme mit Kamera) können u.a. zur Unterstützung von Hilfsorganisationen bei einem Katastrophenfall eingesetzt werden, sofern diese Einsätze versicherungstechnisch abgesichert sind.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht, durch Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden, die dem geförderten Zweck dienen. Der Satzungszweck kann auch in Form von unentgeltlichen Beratungsleistungen und Sachspenden unterstützt werden.

Die Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich rechtlichen Trägern auf den zuvor genannten Gebieten zur Erzielung des Satzungszwecks ist möglich.

§ 3 Selbstlosigkeit, Gemeinnützigkeit, Begünstigungsverbot

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §52 ff. (AO) in ihrer jeweiligen Gültigkeit. Er ist ein Verein, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in dieser Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Ausübung von Ehrenämtern nach den Satzungsvorgaben erfolgt ehrenamtlich.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die den Vereinszweck unterstützen wollen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Bei der Aufnahme in den Verein kann zwischen der aktiven und der fördernden Mitgliedschaft entschieden werden.

Aktive Mitgliedschaft (Vollmitglied)

Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen oder organisatorisch/unterstützend tätig sind. Sie haben aktives und passives Wahlrecht.

Fördernde Mitgliedschaft

Fördermitglieder sind Mitglieder, die die Ziele des Vereins unterstützen, sich aber nicht an der Vereinsarbeit beteiligen wollen. Sie haben kein aktives und passives Wahlrecht.

Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

Zum Ehrenmitglied können auf Antrag des Vorstands Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Der Verein verarbeitet von seinen Mitgliedern folgende Daten:

Vor- und Zuname
Geburtsdatum
Geschlecht
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Wohnort)
E-Mail Anschrift
Bankverbindung

Jedem Vereinsmitglied wird zudem eine vereinseigene Mitgliedsnummer zugeordnet.

Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden in automatisierter und nichtautomatisierter Form verarbeitet. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Näheres ergibt sich aus der Datenschutzordnung, die der Vorstand erlassen kann bzw. der Datenschutzerklärung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Anschrift, E-Mailadresse und Bankverbindung unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§ 5 Beginn/Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen, ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt oder Tod des Mitglieds bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstand zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer dreiviertel Stimmenmehrheit.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens ein Monat verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegen den Verein sowie Pflichten des Vereins gegenüber dem Mitglied. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Die Ansprüche des Vereins gegen das ausgeschiedene Mitglied auf rückständige Beitragsforderungen und auch auf etwaige Schadensersatzforderungen bleiben hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge und Spenden

Die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Förderbeiträge, Aufnahmegebühren/Umlagen, bestimmt die Mitgliederversammlung.

Zur Festlegung ist eine zwei Drittel Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden. Eine Spende kann in Form von finanziellen Mitteln, Sachspenden und/oder projektbezogene Arbeits- und Beratungsleistung sein.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan und für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht dem Vorstand, Ausschüssen oder Beauftragten zugewiesen sind.

Die Mitgliederversammlung soll jährlich einmal möglichst im ersten Quartal durch den/die Vereinsvorsitzende, im Verhinderungsfalle von seinem/seiner Vertreter/in einberufen werden.

Die Einberufung erfolgt schriftlich, in Textform per E-Mail und durch Veröffentlichung in den Zeitungen:

NASSAUISCHE NEUE PRESSE,
LOKALANZEIGER sowie
RUND UM DIE DOMSTADT

spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

Des Weiteren muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgaben des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem/der Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfall deren Stellvertretung. Sollte auch die Stellvertretung nicht zur Verfügung stehen, dann wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/-in mit einfacher Mehrheit.

Sollte der/ die Schriftführer/in abwesend sein, wird dieser/ diese von der Mitgliederversammlung gewählt.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht ein Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit verlangen. Jedes aktive Mitglied/ Ehrenmitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeführt werden.

Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die ordentliche Mitgliederversammlung kann insbesondere über ...

- die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
- die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- die Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
- den Jahresabschluss,
- die Verwendung der Mittel des Vereins für die satzungsgemäßen Zwecke,
- die Entlastung des Vorstands,
- die Mitgliedsbeiträge,
- über Anträge, die dem Gremium vorgelegt werden
- Satzungsänderungen,
- ... beschließen

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Protokollführung übernimmt der/ die Schriftführer/-in. Bei Verhinderung bestimmt die Leitung der Versammlung eine Vertretung.

Das Protokoll der Versammlung ist von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/-in zu unterzeichnen. Außerdem ist eine Anwesenheitsliste zu führen, welche festhält, wer anwesend ist und an Abstimmungen teilnehmen darf.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- der/die Vorsitzende
- der/die stellvertretenden Vorsitzende
- der/die Kassenwart/in
- der/die Schriftführer/in

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassenwart/in, der/die Schriftführer/in in der Weise, dass jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertretungsberechtigt sind. Dieses sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende oder jeweils mit einem der übrigen Vorstandsmitglieder.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben.

Der Vorstand arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder einen Stellvertreter.

Er legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Arbeitsbericht und die Jahresabrechnung für das zurückliegende Geschäftsjahr vor. Der Vorstand legt einen Haushaltsplan für das neue Geschäftsjahr vor und unterrichtet die Mitgliederversammlung über geplante Aktivitäten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahre gewählt. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Zu stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandmitgliedes.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand mit einstimmigem Beschluss für die restliche Amtsdauer des/ der Ausgeschiedenen einen/ eine Nachfolger/in berufen.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Ausschüsse bilden oder Beauftragte bestellen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder sie einer Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren per E-Mail zustimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei dessen/ deren Abwesenheit die Stimme des/der stellvertretenden Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem/der Sitzungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis eine ordnungsgemäße Wahl erfolgt ist.

Die Mitglieder des Vorstands können aus wichtigem Grund jederzeit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden.

§10 Kassenprüfer/innen

Durch Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von einem Jahr zu wählen.

Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal den Kassenbestand des abgelaufenen Geschäftsjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer/innen haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Die Wiederwahl von Kassenprüfer/innen ist zulässig.

§ 11 Verwendung der Mittel

Alle Einnahmen und etwaigen Gewinne dürfen nur für den laufenden Betrieb des Vereins und für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Zweckgebundene Zuwendungen werden nach den Auflagen des Spenders ebenfalls entsprechend dieser Satzung verwendet.

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Tätigkeit des Vereins und der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und unentgeltlich.

§ 12 Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine oder mehrere steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Tier,- Natur,- und Umweltschutzes verwenden.

Hierüber bestimmt die Mitgliederversammlung.